

## Anlage 2 Anforderungen verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung

### NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN ZUR MATERIALGEWINNUNG (BNB-Kriterium 1.1.7)

Die Verwendung von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern sollen gefördert werden.

Die Verwendung von Holzprodukten, bei denen die Lieferkette vom einschlagenden bis zum einbauenden Unternehmer die Anforderungen der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) erfüllt, fördert die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern. Das bedeutet u. a. eine ausgewogene Balance zwischen Abholzung und Wiederaufforstung. Dadurch werden die Wälder und ihre Artenvielfalt geschützt und der klimaschützende Einfluss der Wälder bleibt erhalten.

Die folgenden Mindestanforderungen sollen eingehalten werden:

- Keine unkontrolliert gewonnenen Hölzer aus tropischen, subtropischen und borealen Forsten sollen verwendet werden.
- Für mindestens 80 % der verbauten Hölzer (für mitteleuropäische Hölzer und für tropische, subtropische oder boreale Hölzer), Holzprodukte und / oder Holzwerkstoffe ist der Nachweis auf Verwendung von Holzprodukten aus nachhaltiger Forstwirtschaft zu führen. Dies wird durch Vorlage eines anerkannten Zertifikates und des zugehörigen CoC-Zertifikates nachgewiesen.
- Für die verbauten Hölzer und Holzwerkstoffe sowie für temporär eingesetzte Hölzer (Bauholz, Schaltafeln, etc.) ist durch Zertifikate nachzuweisen, dass diese nicht aus unkontrollierter Gewinnung stammen.

Hölzer und Holzprodukte aus regionaler bzw. europäischer Forstwirtschaft sowie weltweit tropische, subtropische und boreale Hölzer dürfen nur dann verwendet werden, wenn vom Lieferanten des Holzes / des Holzproduktes durch Vorlage eines Zertifikates die geregelte, nachhaltige Bewirtschaftung des Herkunftsforstes nachgewiesen wird.

Als Nachweis werden gemäß des „Gemeinsamen Erlasses zur Beschaffung von Holzprodukten“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 22. Dezember 2010 (GMBI 2010, Nr. 85/86), daher folgende Zertifikate für eine Nachweisführung anerkannt:

- PEFC (Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes),
- FSC (Forest Stewardship Council),
- vergleichbare Zertifikate oder Einzelnachweise bei erbrachtem Nachweis, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllt werden.
- Vergleichbare Zertifikate bzw. Einzelnachweise sind gemäß dem o. g. Erlass nachzuweisen.

Die durch PEFC und FSC aufgestellten Grundsätze zu einer nachhaltigen Forstwirtschaft sind zurzeit die einzigen Zertifizierungskriterien, bei denen ein internationaler Konsens besteht. Zur Nachprüfbarkeit müssen durch den Lieferanten sowohl das Herkunftsland als auch die Holzart zusätzlich deklariert werden. Ein solches Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem zugehörigen Handelszertifikat „chain of custody“ (CoC-Zertifikat).

Zusätzlich muss der Lieferschein des zertifizierten Holzes vorliegen bzw. der Nachweis erbracht werden, dass es sich bei dem betreffenden Holzprodukt um zertifiziertes Holz handelt. Dabei ist das Volumen der nachgewiesenen Hölzer in das Verhältnis zum gesamten eingebauten Holzvolumen zu setzen.

Die gesetzlichen Anforderungen werden von dem Auftragnehmer vollständig dokumentiert.

### Anforderungen des QNG an verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung

- Verwendung von Beton, Erdbaustoffen und Pflanzsubstraten

Dem Gebäude darf nur **QNG-PLUS** zuerkannt werden, wenn mindestens 30% je der Masse des im Hoch- und Tiefbau neu eingebauten Betons (auch Estrich), der neu eingebauten Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate (Gesamtmasse) einen erheblichen Recyclinganteil haben.

- Verwendung von Beton

Unter Verwendung rezyklierter Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 in den maximal zulässigen Anteilen nach der jeweils gültigen Richtlinie des DAfStb. (Dürfen Betonbauteile aufgrund der geltenden anerkannten Regeln der Technik nicht mit einem erheblichen Recyclinganteil ausgeführt werden, so können deren Massen aus der Massenbilanz ausgenommen werden.)

- Verwendung von ungebundene Erdbaustoffe

Aus zertifizierten güteüberwachten Recyclingmaterialien z.B. für den Einsatz als Sauberkeitsschichten unter Gründungen oder im Bereich des Wegebaus sollte zur Anwendung kommen.

- Verwendung von Pflanzsubstrate

Aus güteüberwachten Recyclingbaustoffen wie Ziegelsplitt sollte zur Anwendung kommen.

Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen wird von der Bauleitung kontrolliert.